VERORDNUNG (EWG) Nr. 883/90 DER KOMMISSION

vom 5. April 1990

zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 des Rates vom 25. Juni 1987 über die Sonderregelung zur Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien für den Zeitraum 1987 bis 1990 (¹), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen eines mit den Vereinigten Staaten von Amerika geschlossenen Abkommens verpflichtet, in den Jahren 1987 bis 1990 eine bestimmte Menge Mais nach Spanien einzuführen. Um diese Verpflichtung einzuhalten, sollte von der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 eröffneten Möglichkeit, die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr des betreffenden Erzeugnisses durch Ausschreibung festzusetzen, Gebrauch gemacht werden.

Die Abschöpfungskürzung wird gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/87 auf die Maiseinfuhren angewandt, die nach Spanien aufgrund einer nur in diesem Mitgliedstaat gültigen Bescheinigung erfolgen.

Es sind die ergänzenden besonderen Modalitäten festzulegen, die zur Durchführung der Ausschreibung erforderlich sind, insbesondere hinsichtlich der Gestellung und der Freigabe der Sicherheit, welche die Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtungen vor allem in Bezug auf die Verarbeitung oder Verwendung des eingeführten Getreides auf dem spanischen Markt zu leisten haben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Festsetzung der Kürzung der bei der Einfuhr von Mais in Spanien zu erhebenden Abschöpfung wird eine Ausschreibung durchgeführt.
- (2) Diese Ausschreibung ist bis zum 31. Mai 1990 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen, für welche die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung bekanntgegeben werden.

(1) ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 1.

Artikel 2

- (1) Die Interessenten beteiligen sich an der Ausschreibung, indem sie entweder bei der zuständigen Stelle ein schriftliches Angebot gegen Empfangsbestätigung hinterlegen oder es ihr fernschriftlich zustellen.
- (2) In dem Angebot ist folgendes anzugeben:
- Bezeichnung der Ausschreibung,
- Name und Anschrift sowie Fernschreib- und Telefaxnummer des Bieters,
- Art und Menge des einzuführenden Erzeugnisses,
- Betrag je Tonne der gebotenen Kürzung der Einfuhrabschöpfung in Ecu,
- Ursprung des einzuführenden Getreides.
- (3) Ein Angebot ist nur gültig, wenn
- a) vor Ablauf der Angebotsfrist nachgewiesen wurde, daß der Bieter eine Ausschreibungssicherheit geleistet hat.
 Diese Sicherheit je Tonne ist gleich der gebotenen Kürzung;
- b) eine schriftliche Erklärung mit der Verpflichtung beigefügt ist, bei der zuständigen Stelle für die zugeschlagene Menge zwei Tage nach Erhalt der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Zuschlagsmitteilung einen Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Einfuhrabschöpfung entsprechend der gebotenen Kürzung und mit Vorausfestsetzung des in Spanien geltenden Währungsausgleichsbetrags zu stellen;
- c) es sich auf mindestens 1 000 Tonnen bezieht.
- (4) Ein Angebot, das den Absätzen 1 bis 3 nicht entspricht oder andere als die in der Ausschreibungsbekanntmachung genannten Bedingungen enthält, wird nicht berücksichtigt.
- (5) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 3

- (1) Abweichend von Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1903/89 (3), gelten die erteilten Einfuhrlizenzen für die Berechnung ihrer Gültigkeitsdauer als am letzten Tag der Angebotsfrist erteilt.
- (2) Die im Rahmen der vorliegenden Ausschreibungen erteilten Einfuhrlizenzen gelten vom Tag ihrer Erteilung im Sinne von Absatz 1 an bis zum 30. Juni 1990.
- (3) Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 sind die sich aus der Einfuhrlizenz ergebenden Rechte nicht übertragbar.

⁽²) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1. (²) ABl. Nr. L 184 vom 30. 6. 1989, S. 22.

Artikel 4

- (1) Aufgrund der eingereichten und übermittelten Angebote beschließt die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates (1),
- entweder eine Mindesteinfuhrabschöpfung festzusetzen
- oder der Ausschreibung keine Folge zu geben.

Wird die Mindesteinfuhrabschöpfung festgesetzt, so wird der Zuschlag dem Bieter bzw. den Bietern erteilt, deren Angebote der Mindesteinfuhrabschöpfung entsprechen oder darüber liegen.

(2) Die zuständige Dienststelle des Mitgliedstaats teilt allen Bietern das Ergebnis ihrer Beteiligung an der Ausschreibung schriftlich mit, sobald die in Absatz 1 vorgesehene Entscheidung der Kommission ergangen ist.

Artikel 5

- (1) Hat der Bieter die Einfuhrlizenz gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) fristgerecht beantragt, so wird die Lizenz für die Menge ausgestellt, für welche der Bieter den Zuschlag erhalten hat.
- (2) Wird die Verpflichtung nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) nicht eingehalten, so verfällt die Ausschreibungssicherheit.

Artikel 6

- (1) Die Ausschreibungssicherheit wird freigegeben,
- a) wenn der Ausschreibung keine Folge gegeben wird;
- b) wenn der Zuschlagsempfänger gemäß den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 der

- Kommission (2) nachweist, daß das eingeführte Erzeugnis in Spanien verarbeitet oder verwendet worden ist;
- c) wenn der Zuschlagsempfänger nachweist, daß das eingeführte Erzeugnis für jedwede Verwendung ungeeignet geworden ist, und wenn die Einfuhr aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.
- (2) Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 findet auf die Ausschreibungssicherheit Anwendung.

Artikel 7

Die eingereichten Angebote müssen der Kommission über die zuständige spanische Stelle spätestens eineinhalb Stunden nach Ablauf der wöchentlichen Angebotsfrist, wie in der Ausschreibungsbekanntmachung vorgeschrieben, zugehen. Sie müssen nach dem im Anhang dargestellten Schema übermittelt werden.

Gehen keine Angebote ein, so unterrichtet Spanien die Kommission darüber innerhalb der im ersten Unterabsatz genannten Frist.

Artikel 8

Die in dieser Verordnung angegebenen Fristen und Termine sind solche Brüsseler Zeit.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1990

Für die Kommission Ray MAC SHARRY Mitglied der Kommission

ANHANG

Wöchentliche Ausschreibung über die Kürzung der bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern zu erhebenden Abschöpfung

Ablauf der Angebotsfrist (Tag/Uhrzeit)

1	2	3	4	5
Fortlaufende Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Betrag der Kürzung der Einfuhrabschöpfung	Im voraus festgesetzter Ausgleichsbetrag	Ursprung des Getreides
1				
2				
3				
4				
5				
usw.				